

**Informationen zu den
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

AGAREPORT

Nr. 9 September 1988

Inhaltsverzeichnis

Länderinformationen

Argentinien
Marokko
Türkei

Deckungspraxis

Bietungsgarantien
Wechsel im Vorsitz des Interministeriellen Ausschusses
Sitzungstermine IMA
Neue Zinssätze der AKA
Bundesdeckungen für EG-Länder

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report
Telefon (040) 8 87 91 92

Bekanntlich übernahm der Bund Deckungen für Argentinien-Geschäfte mit Kreditlaufzeiten über 12 Monate nur im Rahmen von Jahresplafonds (Einzelheiten s. AGA-Report Nr.2). Für 1988 wurde kein neuer Deckungsrahmen eingerichtet, da zu Jahresbeginn noch Mittel aus den Vorjahresplafonds zur Verfügung standen.

Diese sind nun nahezu vollständig ausgenutzt. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation Argentiniens und nennenswerter Verzögerungen aus den bilateralen Umschuldungsabkommen sieht sich der Bund derzeit nicht in der Lage, weitere Deckungsmöglichkeiten für Kreditgeschäfte über 12 Monate einzuräumen.

Für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten werden weiterhin Deckungen unter den in AGA-Report Nr.2 mitgeteilten Sicherheitenauflagen übernommen.

Der für 1988 eingerichtete Jahresplafond von DM 150 Mio. wurde nach Indeckungnahme von einigen größeren Geschäften schneller als erwartet in Anspruch genommen. Nach Überprüfung der Risikolage sah sich der Bund imstande, die Plafondmittel um DM 50 Mio. auf DM 200 Mio. aufzustocken. Damit stehen auch weiterhin Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten über 12 Monate bei Beibehaltung der Orientierungsgröße von DM 10 Mio. zur Verfügung.

Im übrigen gelten weiterhin unsere Marokko-Berichte in AGA-Report Nr.1 und Nr.4.

Der für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten eingerichtete Jahresplafond 1988 in Höhe von DM 300 Mio. ist nahezu ausgeschöpft. Um bei diesem Markt dennoch keine Unterbrechung der Deckungsmöglichkeiten eintreten zu lassen, ist der Bund zunächst einmal bereit, ein Überziehen dieses Plafonds zuzulassen. Das bedeutet, daß auch künftig die grundsätzlichen Stellungnahmen des Bundes unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Deckungsmitteln zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung stehen. Bei zukünftigen Entscheidungen wird besonders auf die strikte Einhaltung der Orientierungsgröße von DM 20 Mio. geachtet.

Ansonsten bleibt die Länderbeschlußlage Türkei unverändert (vgl. AGA-Report Nr.4).

Argentinien - Plafondmittel erschöpft

Marokko - Plafond aufgestockt

Türkei - Weiterhin Deckungsmöglichkeiten für Kreditgeschäfte

Bietungsgarantien

Mit einer Bietungsgarantie stellt der deutsche Exporteur bei der Beteiligung an der Ausschreibung des Exportgeschäftes eine Sicherheit dafür, daß er bei Auftragserteilung auch zu seinem Angebot steht.

Bietungsgarantien unterliegen den gleichen Risiken und werden auf die gleiche Weise gedeckt wie andere Gegengarantien, z.B. Erfüllungsgarantien (AGA-Report Nr.8, Seite 8).

Es gibt jedoch einige Besonderheiten:

Da Bietungsgarantien in einem frühen Stadium gestellt werden müssen, in dem noch nicht feststeht, ob es überhaupt zu dem Exportgeschäft kommen kann, können diese auch isoliert gedeckt werden, d.h. - anders als die sonstigen Gegengarantien - unabhängig von der Deckung des Exportgeschäftes selbst.

Natürlich werden auch Bietungsgarantien nur bei förderungswürdigen Geschäften gedeckt. Mit dem Antrag auf Deckung der Bietungsgarantie muß also das beabsichtigte Exportgeschäft geschildert werden, damit die Förderungswürdigkeit geprüft werden kann.

Die Regel ist allerdings, daß der Antrag auf Deckung der Bietungsgarantie zugleich mit dem Antrag auf Deckung des Exportgeschäftes gestellt wird. Bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen ergeht dann zunächst eine grundsätzliche Stellungnahme zur Deckungsfähigkeit des Ausfuhrgeschäftes, während die Bietungsgarantie hingegen sofort gedeckt wird. In diesem Fall geht die Deckung der Bietungsgarantie über das sonst bei Gegengarantien übliche Maß hinaus. Es wird nämlich auch das Risiko abgesichert, daß der Bund seine grundsätzliche Stellungnahme zurücknimmt* und der Exporteur aus diesem Grund sein Angebot zurückzieht oder den Abschluß des Exportvertrages ablehnt. Die Deckung der Bietungsgarantie umfaßt also den zusätzlichen Schadenstatbestand,

daß die Bietungsgarantie vom ausländischen Besteller rechtmäßig in Anspruch genommen wird, weil der Exporteur aufgrund der Tatsache, daß der Bund seine grundsätzliche Stellungnahme aus Gründen, die der Exporteur nicht zu vertreten hat, zurücknimmt, entweder sein Angebot vor Beendigung des Ausschreibungsverfahrens zurückzieht oder nach Zuschlag die Übernahme des Auftrages ablehnt.

* Auf die Voraussetzungen, unter denen der Bund die grundsätzliche Stellungnahme zurücknehmen oder einschränken kann, werden wir in einem späteren Artikel eingehen.

Wegen dieses Zusammenhanges zwischen der Gültigkeitsdauer der grundsätzlichen Stellungnahme und der herausgelegten gedeckten Bietungsgarantie wird im Interesse des Deckungsnehmers die grundsätzliche Stellungnahme nicht nur wie üblich für drei Monate (mit Verlängerungsrisiko), sondern möglichst entsprechend der Befristung der Bietungsgarantie für eine längere Zeit erteilt. Es empfiehlt sich daher, bei Antragstellung die Laufzeit der Bietungsgarantie anzugeben.

Kann eine grundsätzliche Stellungnahme noch nicht erfolgen - etwa weil noch Klärungen notwendig sind oder beabsichtigte Deckungsvoraussetzungen noch fehlen -, so wird die Bietungsgarantie nur zu den bei sonstigen Gegengarantien üblichen Bedingungen, also ohne den vorgenannten zusätzlichen Schadenstatbestand, gedeckt.

Wird eine grundsätzliche Stellungnahme nur unter Vorbehalt (z.B. ausreichender Plafondmittel) oder mit bestimmten Auflagen (z.B. Banksicherheiten) gegeben, so ist das Risiko, daß der Vorbehalt wirksam wird (Plafonderschöpfung) oder die Auflage nicht erfüllt werden kann, nicht gedeckt. Wird die grundsätzliche Stellungnahme also aus diesen Gründen unwirksam und zieht der Exporteur sein Angebot daraufhin zurück, so kann er einen deshalb an der Bietungsgarantie durch eine rechtmäßige Ziehung entstehenden Schaden nicht ersetzt verlangen.

Zum 1. Juli 1988 fand ein Wechsel im Vorsitz des für die Ausführungsgewährleistungen des Bundes zuständigen Interministeriellen Ausschusses (IMA) statt. Der bisherige Vorsitzende, Regierungsdirektor Dr. Siegfried Borggrefe, übernahm nach mehr als 7-jähriger Tätigkeit im Ausschuß neue Aufgaben bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London.

Seine Nachfolge trat Regierungsdirektor Wolfgang Hantke an, der seitdem bereits vier Ausschußsitzungen leitete. Regierungsdirektor Hantke ist Jurist und seit 1973 im Bundeswirtschaftsministerium tätig. Dort war er zunächst im zentralen Justitiariat, danach im Referat Außenwirtschaftsrecht sowie an der deutschen UN-Vertretung in New York tätig, bevor er 1987 in das für die Ausführungsgewährleistungen des Bundes zuständige, von Ministerialrat Dr. Hans-Peter Gehring geleitete Referat wechselte. Vor Übernahme des Ausschußvorsitzes war er hier für Internationales, Grundsatz- und Schadensangelegenheiten verantwortlich.

Wechsel im Vorsitz des Interministeriellen Ausschusses

Der Interministerielle Ausschuß hat für das 4. Quartal 1988 folgende Sitzungstermine geplant:

| | |
|-------------------|----------------|
| Dienstag/Mittwoch | 11./12.10.1988 |
| Dienstag/Mittwoch | 25./26.10.1988 |
| Dienstag/Mittwoch | 08./09.11.1988 |
| Dienstag/Mittwoch | 22./23.11.1988 |
| Dienstag/Mittwoch | 06./07.12.1988 |
| Dienstag/Mittwoch | 20./21.12.1988 |

Sitzungstermine IMA

Die AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft m.b.H. Frankfurt am Main hat die Zinssätze für Plafond A-, Plafond B- und Plafond C-Kredite wie folgt neu festgelegt (Stand: September 1988):

Neue Zinssätze der AKA

| | |
|--|-------------|
| Plafond A variabler Satz | 6,25 % p.a. |
| Festsatz für Globalkredite/ Zinsbindung 2 Jahre | 6,75 % p.a. |
| Festsatz/Zinsbindung bis zu 5 Jahren | 7,00 % p.a. |

| | |
|---|-------------|
| Plafond B variabler Satz, zusammengesetzt aus dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und einer Marge, die für den zugesagten Betrag bis zum Laufzeitende konstant ist und zur Zeit 3/4% p.a. beträgt | 4,25 % p.a. |
| Festsatz/Zinsbindung bis zu 2 Jahren | 5,00 % p.a. |
| - zuzügl. 0,6% p.a. Wechselsteuer - | |

| | |
|--|-------------|
| Plafond C variabler Satz | 6,25 % p.a. |
| Festsatz/Zinsbindung bis zu 2 1/2 Jahren | 6,50 % p.a. |
| Festsatz/Zinsbindung bis zu 4 Jahren | 6,75 % p.a. |
| Festsatz/Zinsbindung bis zu 5 Jahren | 7,00 % p.a. |
| Festsatz/Zinsbindung bis zu 7 Jahren | 7,25 % p.a. |
| Festsatz/Zinsbindung bis zu 10 Jahren | 7,50 % p.a. |

Festzinssätze für Zinsbindungen über 10 Jahre werden für den Einzelfall beschlossen.

Bundesdeckungen für EG-Länder

Mit der ab 1992 vorgesehenen Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes innerhalb der EG werden Geschäfte mit Bestellern in Ländern der EG immer mehr den Charakter eines klassischen Exportgeschäftes verlieren. Bedeutung für eine Absicherung haben hier vorwiegend noch die wirtschaftlichen Risiken.

Vor diesem Hintergrund ist den privaten deutschen Kreditversicherern zunehmend daran gelegen, im Rahmen ihrer kommerziellen Ausfuhrkreditversicherung (AKV), bei der lediglich die wirtschaftlichen, jedoch keine politischen Risiken abgesichert werden, Forderungen an Abnehmer in Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu versichern. Andererseits bietet der Bund nach wie vor für alle EG-Länder uneingeschränkt die Ausfuhrleistungsgewährleistungen - mit Deckungsschutz gegen wirtschaftliche und politische Risiken - an.

Private Ausfuhrkreditversicherungen werden seit langem von der **Allgemeinen Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft**, Mainz, und der **Gerling-Konzern Spezial-Kreditversicherungs-AG**, Köln, angeboten, und auch die **Hermes Kreditversicherungs-AG** geht ab sofort mit privaten Ausfuhrkreditversicherungen an den Markt.

Um exportierenden Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich über die bestehenden Alternativen - Ausfuhrleistungsgewährleistungen einerseits und Angebote privater Versicherer andererseits - informieren zu lassen, hat der Bundesminister für Wirtschaft Exporteure, die im Rahmen von Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen nennenswerte Umsätze mit EG-Ländern absichern, kürzlich in einem Schreiben auf die Angebote der privaten Ausfuhrkreditversicherer hingewiesen (s. Anlage).

Mit diesem Hinweis unterstreicht der Bund den Grundsatz der Subsidiarität der Ausfuhrleistungsgewährleistungen und macht deutlich, daß er mit seinen Deckungen zurücksteht, wenn und soweit die private Assekuranz dem Versicherungsbedürfnis der Exportwirtschaft genügt. Die Auswahlentscheidung bleibt dabei dem Exporteur überlassen.

* *
- Anlage -

*
Betr.: Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung enthält auch Forderungen an Abnehmer in Ländern der Europäischen Gemeinschaft. Im Hinblick auf die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes in der EG ab 1992 ist den deutschen privaten Kreditversicherern daran gelegen, im Rahmen ihrer kommerziellen Ausfuhrkreditversicherung auch diese Exportforderungen zu versichern.

Ich halte es aus Wettbewerbsgründen und in Ihrem eigenen Interesse für wünschenswert, daß Ihnen entsprechende Offerten gemacht werden können. Deshalb erbitte ich Ihre Zustimmung, daß der Bund Ihre Adresse als Pauschal-Gewährleistungsnehmer mit EG-Deckungen – natürlich ohne irgendwelche Einzelheiten – den Ausfuhrkreditversicherern

Allgemeine Kreditversicherung Aktiengesellschaft,
Mainz,

Gerling-Konzern Speziale Kreditversicherungs-AG,
Köln,

Hermes Kreditversicherungs-AG,
Hamburg, – als privatem Anbieter –

bekanntgeben kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Gehring)